

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 28. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2024)

zum Thema:

**Sonderkündigungsrecht Asylheim Soorstraße**

und **Antwort** vom 13. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20725  
vom 28. Oktober 2024  
über Sonderkündigungsrecht Asylheim Soorstraße

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist in dem Mietvertrag für das als Asylheim geplante Objekt Soorstr. 80 für das Land Berlin ein Sonderkündigungsrecht zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags für den Fall vorgesehen, dass der Bedarf an Unterkünften wegen einer sinkenden Anzahl von Asylbewerbern künftig abnimmt? Bzw. setzt sich der Senat in den Verhandlungen für eine solche vorausschauende Regelung ein?

Zu 1.: Die langfristige Anmietung des Objekts Soorstraße 80 ist Teil der Umsetzung des vom Senat beschlossenen Maßnahmenpakets zum Ausbau der Aufnahmekapazitäten des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und zur Schaffung von Planungssicherheit für die Unterbringung von Geflüchteten.

Der Senat beabsichtigt darüber hinaus, die Notunterbringung schrittweise aufzulösen. Hierfür ist ein weiterer Ausbau der Regelstruktur erforderlich. Zudem geht der Senat davon aus, dass auch aufgrund der weiterhin bestehenden Knappheit an frei verfügbarem Wohnraum in Berlin die Unterbringungsmöglichkeiten in der Soorstraße 80 über die gesamte Laufzeit des Mietvertrages benötigt werden.

Unabhängig davon räumt der Mietvertrag dem Land Berlin weitgehende Entscheidungsfreiheit darüber ein, den Mietgegenstand ganz oder teilweise auch für andere

Nutzungen zu verwenden. Perspektivisch könnte dadurch auch eine Nutzung für Studierendenwohnen oder vergleichbare Zwecke ermöglicht werden.

Zudem hat das Land Berlin grundsätzlich die Möglichkeit einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages nach Ablauf von fünf Jahren.

Berlin, den 13. November 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung